



Rechtsgrundlagen

§ 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2024

- (1) Die Rechtsträger haben für jene Kinder, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und auf die nicht die Voraussetzungen des beitragsfreien Besuchs gemäß § 3 Abs. 3a zutreffen, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

§ 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Elternbeitragshöhe

Kinder in Krabbelstuben und Kindergärten bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)

Anzahl Betreuungstage pro Woche	Mindestbeitrag	Elternbeitrag	Höchstbeitrag (gedeckt)
4 oder 5 Tage	50,- €	3% vom Familieneinkommen	128,- €
3 Tage	35,- €	70% vom Fünf-Tages Tarif	90,- €
1 oder 2 Tage	25,- €	50% vom Fünf-Tages Tarif	64,- €

Schulkinder in Hortgruppen und alterserweiterten Kindergartengruppen

Anzahl Betreuungstage pro Woche	Mindestbeitrag	Elternbeitrag	Mindest-Höchstbeitrag (max. kostendeckend)
4 oder 5 Tage	50,- €	3% vom Familieneinkommen	mind. 129,- € (max. kostendeckend)
3 Tage	35,- €	70% vom Fünf-Tages Tarif	mind. 90,- € (max. kostendeckend)
1 oder 2 Tage	25,- €	50% vom Fünf-Tages Tarif	mind. 65,- € (max. kostendeckend)

Geschwisterabschlag

Für den Geschwisterabschlag gelten folgende Kriterien:

- beitragspflichtiger Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach dem Oö. KBBG (keine ganztägige Schulform oder sonstige flexible Betreuungsform, z.B. Tagesmutter/Tagesvater)
- unabhängig welcher Rechtsträger diese betreibt
- für die Reihung als 1., 2. oder weiteres Kind ist das Alter des Kindes ausschlaggebend. Der Abschlag gilt für das jeweils jüngere Kind
- daher gilt:
 - o in der Tarifordnung ist der Geschwisterabschlag vom Rechtsträger festzulegen
 - o für das erste jüngere Kind ein Abschlag von bis zu 50%
 - o für jedes weitere jüngere Kind ein Abschlag von bis zu 100%